

Z. / VII. 1916

(Das Verbot der Teilnahme an Wiener Winkelbörsen.) Aus Wien wird uns telegraphiert: In der heute unter dem Vorsitz des Präsidenten v. Schoeller abgehaltenen Plenarsitzung der Börse für landwirtschaftliche Produkte wurde die von dem Präsidium bereits getroffene Maßnahme zur strengen Durchführung der bestehenden Ordnungsvorschriften genehmigt, wonach der Zutritt in das Börsenkaffeehaus wohl nur Börsenmitgliedern und Börsenbesuchern gestattet, das Kaffeehaus aber nicht als Börsenraum anzusehen ist. Es wurde beschlossen, die Uebertretung des Verbots, wonach Geschäftsabschlüsse und geschäftliche Unterhandlungen im Kaffeehaus als Teilnahme an einer Winkelbörse zu betrachten sind, unter die strengste Disziplinarsanktion zu stellen.